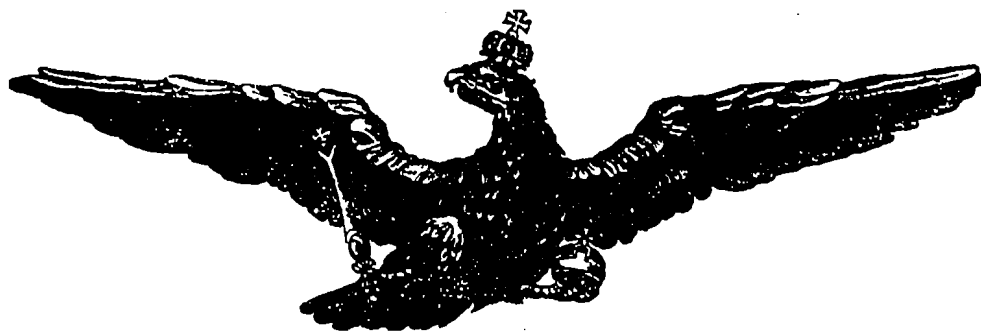


Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:
pro Quartal 10½ Sgr.



Annahme von Inseraten
in der Expedition Schöneberger Nr. 26
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Reich.

No. 95

Berlin, den 25. November 1874.

19. Jahrg.

Am t l i c h e s

Frankfurt a. O., den 5. October 1874.

Alle Grundbesitzer, welche zu Reallasten an Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstige geistliche Institute, kirchliche Beamten, öffentliche Schulen und deren Lehrer, höhere Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, fromme und milde Stiftungen oder Wohlthätigkeits-Anstalten so wie die zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds verpflichtet sind, werden daran erinnert, daß nach dem Gesetze vom 11. Juni 1873 (Gesetzsammlung Seite 356) die Frist derartige Ablösungen durch Vermittelung der Rentenbank zu beantragen, mit dem 31. December 1874 abläuft. Bei denjenigen, welche vor Ablauf dieses Tages die Ablösung nicht beantragt haben, kann sie nur durch Kapital oder durch fortlaufende keiner periodischen Amortisation unterliegenden Renten erfolgen.

Königl. Gen.-Commis. für die Prov. Brandenburg.
v. Fund.

Berlin, den 24. November 1874.

Zur Wahl von je 11 Abgeordneten und Stellvertreter, Behufs Einschätzung der Gewerbetreibenden in den zur 4. Gewerbesteuer-Abth. des Teltow'schen Kreises gehörigen Drißchaften (also mit Ausschluß von Charlottenburg und Cöpenick) zur Gewerbesteuer pro 1875, 1876 und 1877 habe ich gemäß §. 3 des Gesetzes vom 5. Juni cr. für die Steuergefellchaft

1. Der Handelstreibenden u. Klasse A. II.

einen Termin auf

Donnerstag, den 3. December cr.

Vormittags 10 Uhr,

und 2. der Gast-, Speise- und Schankwirthe,
Klasse C.

auf

Freitag, den 4. December cr.

Vormittags 10 Uhr

in Teltow, im Gasthose zum schwarzen Adler anberaumt und lade zu demselben die betreffenden Gewerbetreibenden unter der Verwarnung hierdurch vor, daß von den Ausbleibenden angenommen werden wird, sie genehmigen die von der Mehrheit der Erschienenen getroffenen Wahlen.

Die Bäcker und Fleischer hören mit dem Jahre 1875 ab auf selbstständige Steuergefellschaften zu bilden und sind, mit nur wenigen Ausnahmen, sämtlich der Klasse A. II. zugetheilt worden, daher auch an dem für diese Klasse angeetzten Wahlterminen Theil zu nehmen berechtigt. — Die Wahlen der Abgeordneten und deren Stellvertreter erfolgen fortan auf 3 Jahre und ist deren Zahl für jede Klasse auf 11 festgesetzt worden.

Die Magistrate und Orts-Vorstände im Kreise veranlasse ich, den betreffenden Gewerbetreibenden im Orte von Vorstehendem Kenntniß zu geben, und werde ich denselben diejenigen Bäcker und Fleischer welche der Klasse A. II. nicht zugetheilt, also auch zu den Wahlterminen nicht einzuladen sind, noch besonders namhaft machen.

Eine Anzeige resp. Bescheinigung über die bewirkte Verladung der Gewerbetreibenden zu den angeetzten Terminen, ist mir bis zum 2. December cr. einzureichen.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 21. November 1874.

Der ehemalige Unterofficier Wendt ist als Gemeinbediener, Nachtwächter und Executor für die Drißchaft Sichterfelde bestellt, bestätigt und vereidigt worden.
Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 23. November 1874.

Da in Folge meiner Kreisblattbekanntmachung vom 6. October cr. — Kreisblatt Nr. 81 — die Umwandlung der Tarife für die von Communen, Corporationen oder Privaten zu erhebenden Communikations-Abgaben (Wege-, Brücken-, Fahr-, und Stättengelder, Abgaben von der Flößerei, Schleusen- und Brücken-Durchlaß-Gelder, Hafens-, Liege- und Krahngebühren u. s. w.) betreffend, bisher nur einzelne Anzeigen eingegangen sind, soviel hier bekannt, aber außer diesen bereits mitgetheilten Tarifen noch eine Menge anderer Tarife namentlich betreffs der zu erhebenden Fahr- und Chausseegelder wie auch der Marktstättegelder im diesseitigen Kreise existiren, so ersuche ich die Magistrate, Guts- und Orts-Vorstände hierdurch nochmals so ergebenst wie dringend, soweit dies eben noch nicht geschehen, nimmeh die vorbenannte Bekanntmachung vom 6. October cr. binnen sechs Tagen gefälligst erledigen zu wollen.
Der Kgl. Landrath des Teltow'schen Kreises
Prinz Handjery.

Bekanntmachung.

Die unterm 14. October cr., Kreisblatt Nr. 83, über die gesammte Feldmark des Fürstlich Wittgensteinschen Gutes in Miersdorf wegen Ausbruchs der Lungenseuche unter dem Rindvieh verfügte Sperre wird, da das gesammte Vieh sofort geschlachtet und verkauft und eine gründliche Desinfection der Stallungen vorgenommen worden, demnach eine Anstechung nicht mehr zu befürchten ist, hiermit aufgehoben.

Berlin, den 20. November 1874.

Der Kgl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 23. November 1874.

Die Magistrate, Guts- und Orts-Vorstände des Kreises veranlasse ich unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in den §§. 2-9 der Instruction vom 12. December 1873 (Beilage zum 3. Stück des Amtsblatts pro 1874) die Klassen- und Kriegsteuer-Zu- und Abgangslisten für das II. Semester 1874 doppelt anzufertigen und nebst den vollständigen Belägen bis zum 12. December cr. an mich einzureichen.

Indem ich wegen der Anfertigung dieser Listen auf die ausführlichen Bestimmungen der gedachten Instruction verweise, mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß über die in die Zugangsliste aufgenommenen, und für das laufende Jahr zur Klassensteuer noch nicht veranlagten Personen eine Einkommens-Nachweisung nach dem bekannten Formular anzulegen und einzureichen ist (§. 9 der Instr.).

Im Uebrigen bemerke ich zur genauesten Beachtung, daß

- 1) die Zugänge nach der Zeitfolge einzutragen;
- 2) die Abgänge nach der Reihenfolge in der Rolle resp. Zugangsliste nachzuweisen;
- 3) die Colonne: „Tag des Anzuges resp. Abzuges“ genau und sorgfältig auszufüllen,
- 4) die Ursachen des Zu- oder Abgangs in den betreffenden Spalten ausführlich anzugeben,
- 5) sämtliche Abgänge mit den vorgeschriebenen Belägen zu versehen sind,
- 6) das Attest auf der Rückseite der Abgangs-Nachweisung resp. die Vacat-Anzeige vom Gemeinde-Vorstande und dem Ortssteuer-Erheber vollzogen werden muß.

Die Kriegsteuer wird für die beiden Monate Juli und October cr. berechnet. Da in den letzten Jahren bei der Revision der Mutationslisten bei vielen Gemeinden das Fehlen der Beläge monirt worden ist, so mache ich auf die Beschaffung derselben wiederholt und mit dem ausdrücklichen Bemerkten aufmerksam, daß die fernerweit unterlassene Befolgung dieser Bestimmung die Streichung der nicht gehörig belegten Abgänge zur Folge haben würde.

Eine genaue und gewissenhafte Aufstellung der qu. Listen kann ich den Gemeindebehörden nur um so mehr anempfehlen, als die Listen unter Benützung der

hier vorhandenen Materialien — Klassensteuerrolle pro 1875 etc. — diefalls einer gründlichen Durchprüfung, nicht sowohl in calculatorischer, als vielmehr in materieller Beziehung werden unterworfen werden.

Die Verzeichnisse der unbeitreiblich gebliebenen Reste sind spätestens bis zum 20. December cr. einzureichen, da später eingehende Nachweisungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Schließlich ersuche ich dringend um pünktliche Innehaltung der Termine, da für die diesseitige Revision der Listen und die Aufstellung der Kreis-Nachweisungen etc. nur Frist bis zum 31. December cr. gegeben ist.

Der Kgl. Landrath des Teltow'schen Kreises
Prinz Handjery.

Potsdam, den 19. November 1874.

Schleusen-Sperre.

Wegen baulicher Reparaturen wird die Schleuse bei Prieros während der Zeit vom 22. December d. J. bis zum 15. Februar l. J. gesperrt.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
gez. v. Brauchitsch.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons, Serie XVII., zu den Preussischen Staatsschuldcheinen.

Die neuen Coupons zu den Staatsschuldcheinen, Serie XVII., Nr. 1 bis 8, über die Zinsen für die vier Jahre 1875 bis 1878 nebst Talons werden vom 16. d. M. ab von der Controie der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controie selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Cassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreis-Cassen in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 19. Februar 1869 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controie und in Hamburg bei der Kaiserlichen Ober-Post-Casse unentgeltlich zu haben sind, bei der Controie persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controie der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controie der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. November 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Graf zu Eulenburg. Löwe. Sering.
Rötger.

Nr. 9300 S. B.